

Allgemeine Geschäftsbedingungen V30

Ausgabe Dezember 2023

ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen zur Brennwertermittlung

Voraussetzungen für die Zertifizierung
von Unternehmen zur Brennwertermittlung

Österreichische Vereinigung
für das Gas- und Wasserfach

A-1010 Wien
Schuberting 14

Telefon: +43/1/513 15 88-0*

Telefax: +43/1/513 15 88-25

E-mail: office@ovgw.at

Internet: www.ovgw.at



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen zur Brennwertermittlung

Voraussetzungen für die Zertifizierung
von Unternehmen zur Brennwertermittlung

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

V30

Ausgabe Dezember 2023

ÖVGW-certified company for determining the calorific value

Requirements for the certification of
companies for determining the calorific value

Inhalt

Seite

1	Zweck.....	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung.....	4
2	Geltungsbereich	4
3	Allgemeine Bestimmungen	4
3.1	Fachexperte „Brennwert“	4
3.2	Auditbericht „Brennwert“	4
3.3	Fachexpertenteam	4
3.4	Fachexperte.....	4
3.5	Gasnetzbetreiber	5
3.6	Dienstleister	5
3.7	Mitwirkungspflicht	5
3.8	Qualitätsstandards	5
3.9	Zertifikat.....	5
3.10	Zertifikatsnummer	5
3.11	Zertifizierungsbeirat	5
3.12	Zertifizierungsstelle.....	5
4	Unbefangenheit.....	6
5	Zuerkennung des Zertifikats	6
6	Geltungsdauer des Zertifikats.....	6
7	Arten und Durchführung der Audits.....	6
7.1	Erstaudit	6
7.2	Überwachungsaudit	7
7.3	Verlängerungsaudit.....	7
7.4	Nachaudit	7
7.5	Voraudit	7
7.6	Außerordentliches Audit.....	7
7.7	Witnessaudit	7
8	Vorgang bei der Zuerkennung des Zertifikats.....	8
9	Gebührenpflicht	8
10	Aberkennung des Zertifikats	8
11	Erlöschen des Zertifikats	9
12	Sonstige Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers	9
13	Veröffentlichung	9
14	Haftungsausschluss	9
15	Anwendbares Recht	9
16	Streitschlichtung und Gerichtsstand	9
16.1	Streitschlichtung	9

16.2	Gerichtsstand.....	10
17	Geltungsbeginn	10

Vorstand der ÖVGW

Der Vorstand der ÖVGW hat am 13. Dezember 2023 die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen V30 „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen zur Brennwertermittlung: Voraussetzungen für die Zertifizierung von Unternehmen zur Brennwertermittlung“ beschlossen.

1. Auflage, Dezember 2023

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen V30 treten mit 14. Dezember 2023 in Kraft.

Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur für Zwecke der Zertifizierung von Unternehmen zur Brennwertermittlung verwendet werden. Jede Weitergabe oder sonstige Verwertung bedarf, sofern dies nicht ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Zertifizierung geschieht, der schriftlichen Zustimmung der ÖVGW.

Medieninhaber: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberting 14
Telefon +43/1/513 15 88-0*
Telefax +43/1/513 15 88-25 DW
E-Mail: office@ovgw.at
Internet: www.ovgw.at

1 Zweck

1.1 Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen V30 „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen zur Brennwertermittlung: Voraussetzungen für die Zertifizierung von Unternehmen zur Brennwertermittlung“ (AGB) legen die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Unternehmen zur Brennwertermittlung fest.

1.2 ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung

Das Zertifikat „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ wird an Unternehmen vergeben, um anzuzeigen, dass diese Unternehmen die Brennwertermittlung im Gasnetzbetrieb entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, den Vorgaben der ÖVGW und sonstigen normativen Anforderungen erfüllen. Damit wird bescheinigt, dass die Unternehmen ihre Tätigkeit unter Einhaltung der Regeln der Technik durchführen.

Die Zertifizierung von Unternehmen erfolgt nach den Bestimmungen dieser AGB und entsprechend den Anforderungen der jeweils einschlägigen „ÖVGW-Qualitätsstandards“ und sonstigen einschlägigen Publikationen der ÖVGW.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB dienen als Grundlage für jene Vertragsverhältnisse, die zum Zweck der Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ abgeschlossen werden.

Die AGB werden dem Zertifikatswerber übermittelt; sie gelten mit Unterzeichnung des Antrags auf Zuerkennung des Zertifikats als ausdrücklich anerkannt und mit Annahme dieses Antrags als vereinbart.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Fachexperte „Brennwert“

Ein ÖVGW-Fachexperte „Brennwert“ („Fachexperte“) ist eine entsprechend ausgebildete Person mit der Qualifikation, allenfalls gemeinsam mit einem anderen Fachexperten, Audits gemäß Pkt. 7.1 bis 7.6 durchzuführen. Ein Fachexperte muss für seine Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche von der ÖVGW anerkannt sein. Die Anerkennung als Fachexperte erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagementsystem der ÖVGW geregelte – Verfahren.

3.2 Auditbericht „Brennwert“

Über jedes Audit gemäß Pkt. 7.1 bis 7.6 ist ein ÖVGW-Auditbericht „Brennwert“ („Auditbericht“) zu erstellen. Dieser Auditbericht ist die Grundlage für die Entscheidung über die Zuerkennung des Zertifikats; er wird vom Fachexperten erstellt und muss alle Nachweise und Unterlagen gemäß den einschlägigen ÖVGW-Qualitätsstandards enthalten. Der Auditbericht muss, sofern nicht anderslautende Vorgaben der ÖVGW bestehen, den Anforderungen der ÖVGW entsprechen.

3.3 Fachexpertenteam

Das ÖVGW-Fachexpertenteam („Fachexpertenteam“) besteht aus jenem Fachexperten und allfälligem Co-Fachexperten, die das jeweilige Audit durchführen.

3.4 Fachexperte

Ein ÖVGW-Fachexperte („Fachexperte“) ist eine entsprechend ausgebildete Person mit der Qualifikation, gemeinsam mit dem Auditor Audits gemäß Pkt. 7.1 bis 7.6 durchzuführen. Ein

Fachexperte muss für seine Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche von der ÖVGW anerkannt sein. Die Anerkennung als Fachexperte erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagementsystem der ÖVGW geregelte – Verfahren.

3.5 Gasnetzbetreiber

Unter Gasnetzbetreiber ist ein Unternehmen zu verstehen, das nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Betrieb eines Gasnetzes befugt ist.

3.6 Dienstleister

Unter Dienstleister ist ein Unternehmen zu verstehen, dass für einen Gasnetzbetreiber die Brennwertermittlung für die Abrechnung gemäß des ÖVGW Qualitätsstandards QS-GNB300 und der ÖVGW Richtlinie G O110 vornimmt.

3.7 Mitwirkungspflicht

Ein Unternehmen ist verpflichtet, an Verfahren nach diesen AGB entsprechend mitzuwirken. Insb. ist er verpflichtet, alle von dem Fachexperten erbetenen Unterlagen und Informationen innerhalb vorgegebener Frist vorzulegen bzw. zu erteilen, Betriebsteile zugänglich zu machen und an Besprechungen durch ausreichend informierte Vertreter teilzunehmen. Verletzt ein Unternehmen seine Mitwirkungspflicht, so geht dies zu seinen Lasten; es steht der Zertifizierungsstelle z. B. frei, von der für das Unternehmen ungünstigsten Sachverhaltsvariante auszugehen und/oder den verfahrensleitenden Antrag zurückzuweisen bzw. das Verfahren negativ zu entscheiden. Eine allfällige Kostentragungspflicht des Unternehmens (z. B. Pkt. 7.) bleibt davon unberührt.

3.8 Qualitätsstandards

Die ÖVGW-Qualitätsstandards („Qualitätsstandards“) definieren die Anforderungen für ein Audit von Unternehmen und sind dem jeweils einschlägigen Audit gemäß Pkt. 7.1 bis 7.6 zugrunde zu legen. Die Qualitätsstandards – soweit anwendbar – können bei der Zertifizierungsstelle der ÖVGW angefordert werden.

3.9 Zertifikat

Die Anerkennung des Unternehmens als „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ erfolgt durch Verleihung des ÖVGW-Zertifikats „Unternehmen – Brennwertermittlung“ („Zertifikat“). Im Zertifikat sind die Zertifikatsnummer, die Gültigkeitsdauer, das Unternehmen, die Auditart gemäß Pkt. 7.1 bis 7.3, die Nummer des Auditberichts sowie die dem Audit zugrunde liegenden Qualitätsstandards angeführt. Das Zertifikat wird auf den Namen des Unternehmens ausgestellt.

3.10 Zertifikatsnummer

Mit der Zuerkennung des Zertifikats wird die Zertifikatsnummer vergeben. Die Zertifikatsnummer ist ein Zahlencode nach der Buchstabenfolge GNB/DL, aus dem sich die Identität des Unternehmens und das Jahr der erstmaligen Zuerkennung des Zertifikats ergeben.

3.11 Zertifizierungsbeirat

Der ÖVGW-Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber („Zertifizierungsbeirat Gasnetzbetreiber“) als paritätisch besetzter Ausschuss der Gaswirtschaft fungiert als fachspezifisch beratendes Gremium.

3.12 Zertifizierungsstelle

Als staatlich akkreditierte, unabhängige Zertifizierungsstelle zertifiziert die ÖVGW Produkte, Personen und Unternehmen der Gas-, Wasser-, und Stromversorgung sowie verwandter Fachgebiete.

4 **Unbefangenheit**

Von einer Tätigkeit als Fachexperten sind Personen ausgeschlossen, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor ihrer Beauftragung in einem Naheverhältnis zum zu prüfenden Unternehmen gestanden sind. Als Naheverhältnis gilt jede Ausübung einer Organfunktion, jedes Dienstverhältnis sowie jedes einschlägige werkvertragliche Beschäftigungsverhältnis (z. B. Beratungsleistungen), gleich ob diese Funktion entgeltlich oder unentgeltlich wahrgenommen wird. Von einer solchen Tätigkeit ist auch jede Person ausgeschlossen, bei der sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Allfällige Befangenheitsgründe sind zu melden. Daneben kann auch die Zertifizierungsstelle, Befangenheitssituationen ermitteln (z. B. durch Anfragen bei den betroffenen Unternehmen und Personen, Prüfung allfälliger Meldungen). Befangenheitssituationen sind durch die Zertifizierungsstelle zu bewerten; Verantwortlichkeiten und Aufgaben sind so zu verteilen, dass unbefangene Fachexperten tätig werden.

5 **Zuerkennung des Zertifikats**

Die Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ darf nur von Gasnetzbetreibern und deren Dienstleistern beantragt werden.

Das Zertifikat wird zuerkannt, wenn das zur Zertifizierung beantragte Unternehmen den Anforderungen der einschlägigen Qualitätsstandards entspricht. Diese Konformität mit den Qualitätsstandards wird durch den positiven Auditbericht bescheinigt.

Auf Grundlage eines solchen Auditberichts erfolgt die Zuerkennung des Zertifikats samt zugehöriger Zertifikatsnummer.

6 **Geltungsdauer des Zertifikats**

Das Zertifikat wird für die Dauer von 5 Jahren zuerkannt. Seine Geltung beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats.

Die Geltungsdauer kann um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn ein Verlängerungsaudit ergibt, dass das Unternehmen den einschlägigen Qualitätsstandards entspricht. Sofern dieses Verlängerungsaudit vor Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats beantragt wurde, verlängert sich die Geltungsdauer bis zur Entscheidung der ÖVGW über eine allfällige Verlängerung, längstens aber für 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zertifizierungsstelle auch eine über 6 Monate hinausgehende Verlängerung der Geltungsdauer verfügen.

7 **Arten und Durchführung der Audits**

7.1 **Erstaudit**

Durch das Erstaudit soll die Übereinstimmung eines erstmalig beantragten Unternehmens mit den einschlägigen Qualitätsstandards festgestellt werden. Es wird vom Zertifikatswerber in Auftrag gegeben.

Auditgegenstand ist – sofern die Qualitätsstandards nichts anderes bestimmen – das gesamte Unternehmen. Der Zutritt zum Auditgegenstand und die Einsichtnahme in die für das Erstaudit erforderlichen Unterlagen sind dem Fachexperten zu gestatten. Sofern es sich beim Auditgegenstand um ein Konzernunternehmen handelt, sind dem Fachexperten – soweit dies für die Zwecke des Erstaudits erforderlich ist – auch der Zutritt zu verbundenen Unternehmen und die Einsicht in deren Unterlagen zu gestatten. Werden Leistungen von Fremdfirmen durchgeführt, bezieht sich das Zutritts- und Einsichtnahmerecht des Fachexperten auf alle Unternehmensteile, -abläufe und Unterlagen (insb. Verträge) des Auditgegenstands oder jener konzernverbundenen Unternehmen, die mit der Fremdvergabe in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Zertifikatswerber verpflichtet sich, die Kosten des Erstaudits zu tragen.

7.2 Überwachungsaudit

Mindestens einmal jährlich wird beim Zertifikatsinhaber ein Überwachungsaudit zur Überprüfung der fortlaufenden Konformität des zertifizierten Unternehmens durch den Fachexperten durchgeführt. Umfang und Inhalt des Überwachungsaudits sind in den jeweils einschlägigen Qualitätsstandards festgelegt; die Ergebnisse müssen den Festlegungen der Qualitätsstandards genügen. Wird ein Überwachungsaudit versäumt oder genügen die Auditergebnisse nicht den Anforderungen der Qualitätsstandards, so verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Überwachungsaudits zu tragen.

7.3 Verlängerungsaudit

Das Verlängerungsaudit dient zur Verlängerung der Geltungsdauer des Zertifikats um weitere 5 Jahre und kann erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Überwachungsaudits zeitgerecht vorgenommen worden sind. Es wird vom Zertifikatsinhaber in Auftrag gegeben und erfolgt unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt des Verlängerungsaudits geltenden einschlägigen Qualitätsstandards. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Verlängerungsaudits zu tragen.

7.4 Nachaudit

Werden beim Erst-, Überwachungs- oder Verlängerungsaudit geringfügige Abweichungen von den Qualitätsstandards festgestellt, so kann vom Fachexperten ein Nachaudit festgesetzt werden. Dieses Nachaudit dient der Kontrolle, ob der Zertifikatsinhaber die vom Fachexperten festgesetzten Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Konformität mit den Vorgaben der Qualitätsstandards gesetzt hat. Der Fachexperte hat jene Maßnahmen vorzuschreiben, die in Hinblick auf die zu überprüfenden Voraussetzungen das gelindeste Mittel sind. Dabei entfällt die Untersuchung jener Unternehmensteile, auf welche die Abweichungen keinen Einfluss haben. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des Nachaudits zu tragen.

7.5 Voraudit

Optional kann vor einem Erstaudit auf Wunsch des Zertifikatswerbers ein Voraudit durchgeführt werden. Das Voraudit kann individuell an das Unternehmen angepasst werden, indem entweder für das jeweilige Unternehmen spezifische Schwerpunkte gesetzt werden oder nur ein allgemeiner erster Überblick über das Unternehmen erarbeitet wird. Im Voraudit wird überprüft, ob der Zertifikatswerber bereits im Wesentlichen die Anforderungen der einschlägigen Qualitätsstandards erfüllt. Das Voraudit darf von demselben Fachexperten durchgeführt werden, das mit dem Erstaudit beauftragt wird. Das Ergebnis des Voraudits ist in einem eigenen Bericht darzustellen. Der Zertifikatswerber verpflichtet sich, die Kosten des Voraudits zu tragen.

7.6 Außerordentliches Audit

Auf begründetes Verlangen der ÖVGW hat der Zertifikatsinhaber das Unternehmen einer außerordentlichen Prüfung in Hinblick auf die fortgesetzte Erfüllung der Anforderungen der einschlägigen Qualitätsstandards zu unterziehen. Die ÖVGW wird jene Prüfungen vorschreiben, die in Hinblick auf die zu überprüfenden Voraussetzungen das gelindeste Mittel sind. Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich, die Kosten des außerordentlichen Audits zu tragen.

7.7 Witnessaudit

Die ÖVGW ist als staatlich akkreditierte, unabhängige Zertifizierungsstelle von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die Tätigkeit und den Sachverstand ihrer Fachexperten und die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgaben der Qualitätsstandards regelmäßig zu überprüfen. Aus diesem Grund muss die ÖVGW in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Witnessprüfungen vornehmen. Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechend sachkundiges Kontrollorgan der ÖVGW den jeweiligen Fachexperten bei einem Erst-, Überwachungs- oder Verlängerungsaudit begleitet und solcherart zur Sicherung des Qualitätsniveaus des Audits beiträgt. Die Kosten eines solchen Witnessaudits werden von der ÖVGW getragen.

8 Vorgang bei der Zuerkennung des Zertifikats

- a. Der Zertifikatswerber stellt an die ÖVGW einen schriftlichen Antrag auf Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“; das dazu erforderliche Formular kann von der ÖVGW elektronisch bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden (www.ovgw.at). Mit der Antragsstellung anerkennt der Zertifikatswerber die vorliegenden AGB V30, die Vorgaben der ÖVGW und die sonstigen normativen Anforderungen.
- b. Der Antrag des Zertifikatswerbers gilt als angenommen, wenn die ÖVGW nicht innerhalb von 7 Tagen nach Eingang dieses Antrags die Annahme verweigert; die Frist gilt als eingehalten, wenn das Ablehnungsschreiben innerhalb dieser Frist an die vom Zertifikatswerber bekannt gegebene Adresse abgesendet wird.
- c. Die ÖVGW schlägt dem Zertifikatswerber einen Fachexperten vor. Dem Zertifikatswerber steht ein einmaliges Ablehnungsrecht (gegen das Fachexpertenteam oder ein Mitglied desselben) ohne Begründung zu. Jede weitere Ablehnung bedarf einer schriftlichen, objektiv nachvollziehbaren und sachlich gerechtfertigten Begründung.
- d. Die ÖVGW beauftragt den Fachexperten. Diese Beauftragung kann sich auf ein einzelnes Audit oder auf eine Mehrzahl von Audits (z. B. Erstaudit und Überwachungsaudits) beziehen. Der ÖVGW steht es frei, einen bereits erteilten Auditauftrag aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückzunehmen und einem anderen Fachexperten zu übertragen.
- e. Nach Abschluss des erforderlichen Audits übermittelt der Fachexperte den endgültigen Auditbericht sowie allfällige weitere Unterlagen an die Zertifizierungsstelle. Der Auditbericht wird von der Zertifizierungsstelle bewertet. Dabei können dem Zertifikatswerber Auflagen vorgeschrieben werden.
- f. Nach einer positiven Bewertung zuerkennt die ÖVGW durch die Zertifizierungsstelle das Zertifikat „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ durch Übersenden des Zertifikats samt zugehöriger Zertifikatsnummer und einer Ausfertigung des Auditberichts (samt Rechnung) an den Zertifikatswerber. Erfolgt keine Zuerkennung, wird dies dem Zertifikatswerber unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.
- g. Das Recht zur Führung des Zertifikats „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ kommt nur jenem Unternehmen zu, das im jeweiligen Zertifikat ausdrücklich genannt ist.

9 Gebührenpflicht

Die ÖVGW hebt für die Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ eine Zertifizierungsgebühr ein. Die Höhe dieser Zertifizierungsgebühr wird vom Vorstand der ÖVGW festgesetzt und ist aus der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils aktuellen Gebührenordnung ersichtlich. Die Zertifizierungsgebühr wird dem Zertifikatsinhaber mit Rechnung vorgeschrieben.

Kein Anspruch auf Rückvergütung von Zertifizierungsgebühren besteht im Falle der Aberkennung des Zertifikats bzw. wenn der Zertifikatsinhaber das Vertragsverhältnis vorzeitig auflöst; ein Anspruch auf Rückvergütung besteht weiters dann nicht, wenn der Zertifikatsinhaber insolvent wird (Konkurseröffnung, Ausgleich oder Abweisung des Konkurses mangels Vermögens) oder seine Rechtspersönlichkeit endet.

10 Aberkennung des Zertifikats

Das Zertifikat samt der dazugehörigen Zertifizierungsnummer kann dem Zertifikatsinhaber – nach Möglichkeit zur Stellungnahme – mit sofortiger Wirkung oder binnen angemessener Frist durch die ÖVGW entzogen werden, wenn

- a. der Zertifikatsinhaber das Überwachungsaudit gemäß Pkt. 7.2, das Nachaudit gemäß Pkt. 7.4, das Außerordentliche Audit gemäß Pkt. 7.6 oder das Witnessaudit gemäß Pkt. 7.7 nicht durchführen lässt oder
- b. der Zertifikatsinhaber seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht erfüllt oder
- c. Umstände bekannt werden, die einer Zuerkennung oder Verlängerung entgegenstehen, oder

- d. sich heraus stellt, dass das Zertifikat aufgrund falscher oder fehlerhafter Angaben zuerkannt oder verlängert wurde, oder
- e. das Zertifikat bzw. die zugehörige Zertifikatsnummer missbräuchlich verwendet wird oder
- f. der Zertifikatsinhaber die ihm erteilten Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt oder
- g. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Zertifikats nicht mehr gegeben sind.

11 Erlöschen des Zertifikats

Das Zertifikat erlischt, wenn

- a. bis zum Ablauf der Geltungsdauer kein Verlängerungsaudit vom Zertifikatsinhaber beantragt wurde oder
- b. der Betrieb des zertifizierten Unternehmens eingestellt oder der Zertifizierungsinhaber gelöscht wird oder
- c. der gegenständliche Vertrag gekündigt wird oder
- d. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zertifikatsinhaber seiner Verpflichtung zur Durchführung eines jährlichen Überwachungsaudits nicht nachgekommen ist.

12 Sonstige Rechte und Pflichten des Zertifikatsinhabers

- a. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das Zertifikat während seiner Geltungsdauer im Geschäftsverkehr und in Druckwerken zu verwenden.
- b. Jede aus technischen, kaufmännischen oder sonstigen Erwägungen vorgesehene wesentliche Änderung eines zertifizierten Unternehmens ist der ÖVGW vom Zertifikatsinhaber umgehend bekannt zu geben. Die ÖVGW entscheidet über die Art eines allenfalls erforderlichen Audits gemäß Pkt. 7.

13 Veröffentlichung

Die Zuerkennung des Zertifikats „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ bzw. die Aberkennung oder die Löschung wird in der Fachzeitschrift der ÖVGW „Forum – Gas Wasser Wärme“ und – wenn erforderlich – auch in anderen Druckwerken veröffentlicht. Die ÖVGW veröffentlicht alle aktuellen Zertifikatsinhaber auf ihrer Homepage.

14 Haftungsausschluss

Die ÖVGW haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die den Zertifikatswerbenden bzw. -inhabern oder Dritten wegen der Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung, der Abänderung, der Aberkennung oder des Erlöschens des Zertifikats „ÖVGW-zertifiziertes Unternehmen – Brennwertermittlung“ sowie durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in den zugehörigen Zertifikaten entstehen.

15 Anwendbares Recht

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

16 Streitschlichtung und Gerichtsstand

16.1 Streitschlichtung

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

16.2 Gerichtsstand

Für zu Pkt. 16.1. subsidiäre Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

17 Geltungsbeginn

Die vorliegenden AGB V30 gelten ab 14. Dezember 2023.